



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Jean-Daniel Wicht / Xavier Ganioz

2014-GC-40

Die Unterstützung der Bildungsbetriebe verbessern

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 18. Februar 2014 eingereichten und begründeten Motion schlagen die Grossräte Wicht und Ganioz angesichts der jüngsten Neuigkeiten (Unternehmen, die aus finanziellen Gründen auf die Ausbildung von Lernenden verzichten) vor, dass alle Unternehmen sich finanziell am beruflichen Nachwuchs beteiligen. So würde auf der Lohnmasse der Unternehmen ein zusätzlicher Betrag abgezogen werden. Dieser Beitrag hätte zum Ziel, die finanzielle Last der überbetrieblichen Kurse (ÜBK) für die Bildungsbetriebe zu senken und so eine grössere Solidarität zwischen den Berufen zu erreichen, denn die Dauer und die Kosten der ÜBK sind von Beruf zu Beruf unterschiedlich.

Die Unterzeichneten verlangen vom Staatsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes und seines Reglements vorzulegen, die:

- > zur Finanzierung der ÜBK auf der Lohnmasse der Unternehmen einen zusätzlichen Beitrag festlegt, der von den Familienausgleichskassen erhoben wird;
- > die Art und Weise festlegt, wie dieser finanzielle Beitrag den Tagespreis der ÜBK nach oben begrenzt, bzw. ihn auf ein Minimum reduziert, um die Betriebe zur Ausbildung von Lernenden zu ermuntern.

II. Antwort des Staatsrats

Gesetzesgrundlagen und Finanzierung

Die überbetrieblichen Kurse (ÜBK) sind neben den Bildungsbetrieben und den Berufsfachschulen der dritte Bildungspfeiler der Berufslehre. Sie ergänzen die Berufspraxis und den schulischen Unterricht. Diese Kurse sind obligatorischer Bestandteil der beruflichen Grundbildung.

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung legen die Anforderungen in Bezug auf die überbetrieblichen Kurse fest. Der Besuch dieser Kurse ist gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) für alle Lernenden obligatorisch. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 BBG).

Die überbetrieblichen Kurse werden von den Bildungsbetrieben finanziert, aber auch der Kanton leistet einen Beitrag an die Kosten. Der Bund gewährt den Kantonen seit 2007 Pauschalbeiträge für ihr gesamtes Berufsbildungsangebot und insbesondere für ihr Angebot an überbetrieblichen Kursen (Art. 53 Abs. 2 Bst. a BBG). Mit dem Beitrag wird ein Teil der Kosten der überbetrieblichen Kurse

finanziert, die sich hauptsächlich aus dem Lohn der Kursleiterinnen und Kursleiter und den Kosten für den Erwerb von Maschinen und Material zusammensetzen.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (BBG) und die dazugehörige Verordnung vom 19.11.2003 (BBV) legen die Grundsätze über die Organisation und die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse fest (Art. 23, 24, 45, 53 ff. BBG; Art. 21, 45 und 47 BBV). Auf kantonaler Ebene stellt Artikel 41 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2007 (BBiG) die gesetzliche Grundlage im Sinne der Subventionsgesetzgebung dar. Das Berufsbildungsreglement (BBiR) verweist auf allfällige interkantonale Vereinbarungen auf dem Gebiet und präzisiert, dass die Beiträge des Kantons an die überbetrieblichen Kurse nicht mehr als 90% der Höchstbeträge ausmachen dürfen, die in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegt sind. Die Kantone, die der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, diese Regeln anzuwenden. Der Kanton Freiburg ist dieser Vereinbarung im Jahr 2007 beigetreten.

Beiträge an die überbetrieblichen Kurse

Die Beiträge der öffentlichen Hand an die überbetrieblichen Kurse erlauben es, die finanzielle Last der Bildungsbetriebe entsprechend zu senken. Sie stellen eine Art Teilentschädigung der Bildungsbetriebe dar, die nach Bundesrecht verpflichtet sind, überbetriebliche Kurse zu organisieren. Die festgelegten Pauschalen entsprechen im Schweizer Durchschnitt einem Beitrag der öffentlichen Hand von etwa 20 % der Kosten.

Der Kantonsbeitrag entspricht den von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) festgelegten Pauschalbeträgen. Die SBBK hat für deren Berechnung die effektiven Gesamtkosten der überbetrieblichen Kurse für die ganze Dauer der Lehre berücksichtigt. Die berechneten Pauschalbeträge für die verschiedenen Berufe gelten pro Kurstag und lernende Person.

Die Beiträge an die überbetrieblichen Kurse sind an Leistungsverträge gebunden, die mit jedem für die Organisation dieser Kurse verantwortlichen Berufsverband abgeschlossen werden. Die Leistungsverträge werden von der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und den Leistungserbringern der überbetrieblichen Kurse unterzeichnet. Sie enthalten Angaben über die Organisation und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse sowie die Anzahl Lernender am 15. November des Vorjahres (Stichtag). Weiter enthalten sie die Tabelle «Abrechnung der überbetrieblichen Kurse» mit allen Informationen, die für die Berechnung der Beiträge benötigt werden. Gestützt auf diese Tabelle, die die Liste der Lernenden enthält, zahlt das BBA die entsprechenden kantonalen Beiträge. Die Pauschale pro Beruf, lernende Person und Kurstag wird den Anbietern von überbetrieblichen Kursen pro Schuljahr ausgezahlt.

Situation im Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg hat 1961 seinen eigenen «Fonds der Vereinigung des kantonalen Berufsbildungszentrums» geschaffen, der zum Ziel hat, Räumlichkeiten für die Berufsbildung bereitzustellen. Dieser Fonds wird zu je 25% vom Staat, den Standortgemeinden, den Wohnortsgemeinden und den Arbeitgebern finanziert (1.9 Millionen Franken pro Partner im Jahr 2014).

Der Beitragssatz zulasten der Arbeitgeber beträgt 0,04 % der Lohnmasse von natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der Landwirtschaft¹. Die 2013 erhobenen Beiträge belaufen sich auf insgesamt 3 242 591 Franken (Brutto-Betrag). Nach Abzug von 5 % für die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen, die mit der Erhebung der Arbeitgeberbeiträge beauftragt sind, belaufen sich die Arbeitgeberbeiträge netto auf 3 080 461 Franken, davon 471 920 Franken zulasten des Staats als Arbeitgeber². Die überschüssigen Beiträge in der Höhe von 1 180 461 Franken gehen an die Stiftung zur Förderung der Berufsbildung im Kanton Freiburg (die Stiftung), die den Beitrag des Kantons an die überbetrieblichen Kurse ergänzt und eine Finanzhilfe von 25 % des Kantonsbeitrags bietet, sodass der gesamte Beitrag für überbetriebliche Kurse im Kanton Freiburg (Staat und Stiftung) 25 % der effektiven Gesamtkosten decken.

Die Beiträge des Kantons beliefen sich 2012 auf 2 053 485 Franken, 2013 auf 2 300 050 Franken und 2014 auf 2 277 004 Franken.

Zur Erinnerung: In den Jahren 2010 und 2011 hatte der Kanton seinen Beitrag im Rahmen der Massnahme Nr. 1 des Plans zur Stützung der Wirtschaft verdoppelt.

Die den Anbietern von überbetrieblichen Kursen ausgezahlten Staatsbeiträge berücksichtigen ausserdem die Tatsache, dass die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums Räumlichkeiten für die überbetrieblichen Kurse zur Verfügung stellt. Werden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, werden die Pauschalbeträge gegenüber den von der SBBK festgelegten Pauschalen um 16 % gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen einer Erhöhung des Beitragssatzes

Die Kantone Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt haben seit dem Inkrafttreten des BBG am 1. Januar 2004 verschiedene Fonds geschaffen, um die Kosten der überbetrieblichen Kurse zu senken. Diese werden über Jahresbeiträge von natürlichen und juristischen Personen gespiesen. Die Beitragssätze hängen von den Leistungen ab, die vom Fonds übernommen werden, und belaufen sich auf etwa 0,10 % (z.B. 0,09 % im Kanton Waadt und 0,10% im Kanton Wallis). Die Beiträge werden über die Familienausgleichskassen erhoben.

Eine Steigerung des Beitragssatzes auf der Lohnmasse würde es erlauben, die Nicht-Bildungsbetriebe zu zwingen, sich finanziell an der Berufsbildung zu beteiligen. Dies würde die Bildungsbetriebe entlasten, da sie weniger Kosten für die überbetrieblichen Kurse tragen müssten. Dies entspräche einer Umverteilung der Kosten von den Bildungsbetrieben auf die Nicht-Bildungsbetriebe. Die Betriebe in ihrer Gesamtheit müssten aber keine zusätzlichen Kosten tragen.

Eine Erhöhung um 0,01 % des aktuellen Beitragssatzes würde, berechnet auf die Lohnmasse 2014, zusätzliche Einnahmen von 770 120 Franken (berechnet auf dem Netto-Betrag, der von den Familienausgleichskassen ausgezahlt wird) generieren, von denen 117 980 Franken zulasten des Staats als Arbeitgeber gehen.

Um die Bildungsbetriebe von der Finanzierung der überbetrieblichen Kurse zu befreien, müsste der Beitragssatz von 0,04 auf 0,15 % angehoben werden. Dies entspricht einer Zunahme um insgesamt 8 471 270 Franken. Für den Kanton würde der Beitrag auf der Lohnmasse um 1 297 780 Franken

¹ Die Berufsbildungsgebäude in der Land- und Forstwirtschaft werden vom Staat und nicht von der VKBZ finanziert.

² Ohne Spitalnetzwerke (HFR und FNPG), die nicht mehr in der Staatsrechnung aufgeführt sind.

ansteigen. Demgegenüber würden die Ausgaben des Kantons Freiburg als Bildungsbetrieb für den Besuch der überbetrieblichen Kurse durch seine Lernenden um etwa 150 000 Franken sinken. Die gesamten Mehrkosten würden sich somit netto auf 1 147 780 Franken belaufen.

Der Staatsrat empfiehlt Ihnen die Motion zur Annahme, gibt aber jetzt schon zu bedenken, dass ihm die Unentgeltlichkeit der überbetrieblichen Kurse nicht realisierbar scheint. Er wird genauer prüfen, um wieviel der Beitragssatz auf der Lohnmasse erhöht werden muss und wie die Subvention ausgestaltet wird. Es gilt zu bedenken, dass mit jeglicher Erhöhung des Beitragssatzes der Staat Mehrkosten tragen muss. Der Staatsrat schlägt vor, dass in Verbindung mit der Umsetzung der dritten Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III) auf Kantonsebene zusätzliche Überlegungen angestellt werden. Wie am 15. Dezember 2014 angekündigt, sind im Rahmen dieser Reform Begleitmassnahmen vorgesehen, die von den Unternehmen finanziert werden. Die Berufsbildung gehört zu den möglichen Bereichen für derartige Massnahmen. Sie wurde auch in den Sondierungsgesprächen mit den Arbeitgeberkreisen vom Herbst 2014 angesprochen. Angesichts der Bedeutung des Themas und in Erwartung der anstehenden Diskussionen zur Umsetzung der USR III wird der Staatsrat die vorgeschriebene Frist für die Unterbreitung einer Gesetzesänderung nicht einhalten können.

16. Juni 2015